

## Erwägungsgrund 145

Bei Verfahren gegen [Verantwortliche](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) sollte es dem Kläger überlassen bleiben, ob er die Gerichte des Mitgliedstaats anruft, in dem der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) eine Niederlassung hat, oder des Mitgliedstaats, in dem die [betroffene Person](#) ihren Aufenthaltsort hat; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem [Verantwortlichen](#) um eine [Behörde](#) eines Mitgliedstaats handelt, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung